

**über Stellplätze oder Garagen
sowie Abstellplätze für Fahrräder
der Stadt Herborn
im Lahn-Dill-Kreis**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992, S. 533) und der §§ 50, 87 Abs. 1 S. 1, Nr. 4 und Nr. 5 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993 (GVBl. I S. 655), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herborn am 29.06.1995 folgende Satzung, zuletzt geändert durch Änderungssatzung (EURO-Einführungssatzung) vom 25.10.2001, beschlossen:

**§ 1
Stellplatzpflicht**

- (1) Für das Gebiet der Stadt Herborn wird bestimmt, daß bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).
Die Schaffung von Abstellplätzen für Fahrräder beschränkt sich auf den engeren Bereich der Kernstadt (Zone 6). Für die übrigen Bereiche der Kernstadt wird der Nachweis von Stellplätzen für Fahrräder auf Gebäude mit 3- und mehr Wohnungen festgesetzt, da hier auch die Anlage von Kleinkinderspielflächen erforderlich wird.
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, daß sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Für das Gebiet der Stadt Herborn wird bestimmt, daß die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Stadt einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung).
Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.

§ 2 Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.
- (2) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu versehen.
Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5,00 qm zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z.B. Abdeckgitter, vorzusehen.
Stellplätze mit als 1.000 qm Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.
- (3) Stellplätze sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen, herzustellen und zu unterhalten.
Stellplätze oder Garagen dürfen auch in zumutbarer Entfernung (höchstens 300 m Fußweg) vom Baugrundstück, Abstellplätze nur in unmittelbarer Nähe (höchstens 30 m Fußweg) auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, hergestellt werden.
- (4) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des Besucherverkehrs stets zugänglich sein, sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nicht anderen als Besuchern überlassen werden.

§ 3 Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze

Folgende Stellplatzgrößen werden für die Ablösung einschließlich der erforderlichen Verkehrs- und Pflanzflächen festgesetzt:

- | | | |
|----|---|--------|
| 1. | Für Kraftwagen bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht oder Omnibusse mit 9 Sitzplätzen oder einem Anhänger | 20 qm |
| 2. | für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,8 t bis 10 t zul. Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 9 Sitzplätzen | 50 qm |
| 3. | für Lastkraftzüge von mehr als 10 t Gesamtgewicht | 100 qm |
| 4. | für Lastkraftzüge von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus | 150 qm |

§ 4

Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Die Zahl der zu schaffenden Stellplätze bestimmt sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1. Abweichungen von diesen Richtwerten können im Einzelfall festgestelltem Mehr- oder Minderbedarf an Stellplätzen nur mit Zustimmung der Stadt zugelassen oder gefordert werden. Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf für den jeweiligen Nutzungsabschnitt gesondert zu ermitteln. Die Zahl der erforderlichen Stellplätze (und Abstellplätze) bemißt sich nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage zu dieser Ortssatzung nicht erfaßt ist, richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach dem Stellplatzbedarf. Die Richtwerte der Anlage zu dieser Ortssatzung für vergleichbare Nutzungen sind dabei heranzuziehen.
- (3) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (4) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Fall der Errichtung von Stellplätzen.

§ 5

Ablösebetrag

- (1) Für die Gebiete der Stadt wird bestimmt, daß die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Stadt einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung).
- (2) Für das Gebiet der Stadt Herborn werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

Zone 1	2.198,-- €
Zone 2	2.710,-- €
Zone 3	3.477,-- €
Zone 4	4.960,-- €
Zone 5	6.800,-- €
Zone 6 (Sanierungsgebiet)	4.908,-- €
Zone 7	
Stadtteile Amdorf	
Guntersdorf	
Hirschberg	2.147,-- €
Zone 8	
Stadtteile Burg	
Seelbach	2.577,-- €

Zone 9		
Stadtteile	Hörbach	
	Merkenbach	2.556,-- €

Zone 10		
Stadtteile	Schönbach	
	Uckersdorf	2.383,-- €

Die Zonen 1 - 6 liegen in der Kernstadt. Lage und Abgrenzung gehen aus der beiliegenden Karte (Anlage 2) hervor.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herborn, 05.07.1995

Magistrat der
Stadt Herborn

gez. Sonnhoff
Bürgermeister

Anlage 1

zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Herborn

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
1	Wohngebäude	
1.1	Einfamilienhäuser	1 Stpl. je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser u. sonstige Gebäude mit Wohnung	1 Stpl. je Wohnung
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stpl. je Wohnung
1.4	Wochenend- u. Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung
1.5	Kinder- u. Jugendwohnheime	1 Stpl. je 10 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.
1.6	Studentinnen- Studentenwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten
1.7	Schwestern-, Pflegewohnheime	1 Stpl. je 5 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.
1.8	Arbeitnehmerinnen- Arbeitnehmer Wohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- u. Verwaltungsräume allg.	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichen Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergl.)	1 Stpl. je 20 qm Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.
3	Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Geschäftshäuser, Imbiß	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl. je Laden
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/innenverkehr	1 Stpl. je 50 qm Verkaufsnutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 10 qm Verkaufsnutzfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragshäuser)	1 Stpl. je 8 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 20 Besucherplätze
5	Sportstätten	
5.1	Sportplätze ohne Besucher/innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/innenplätze

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
5.3	Spiel-, Turn u. Sporthallen ohne Besucher/innenplätz	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche
5.4	Spiel-, Turn- u. Sporthallen mit Besucher/innenplätze u. Fitneßcenter	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze
5.5	Freibäder u. Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 qm Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld
5.9	Tennisplätze mit Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn
5.12	Bootshäuser u. Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 3 Boote
6	Gaststätten u. Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten u. Cafes von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10 qm Bewirtungsfläche
	Gaststätten u. Cafes von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 5 qm Bewirtungsfläche
6.2	Diskotheken	1 Stpl. je 5 qm Bewirtungsfläche
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime u. andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 3 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.4	Pensionsbetrieb	1 Stpl. je 2 Betten
6.5	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten
7	Krankenanstalten	
7.1	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 Betten
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 3 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten	1 Stpl. je 3 Betten
7.4	Altenpflegeheime	1 Stpl. je 6 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler/innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen, zusätzlich 1 Stpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahre
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 4 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dergl.	1 Stpl. je 20 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.
8.6	Jugendfreizeitheime u. dergl.	1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze
9	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsfläche	1 Stpl. je 80 qm Nutzfläche
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstrassen	5 Stpl. je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz
9.7	Spiel- u. Automatenhallen	1 Stpl. je 5 qm Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.
10	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 qm Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.
11	Stellplätze für Fahrräder sind in Zone 6 und im Kernstadtbereich bei 3- und mehr Wohneinheiten (2 Stellplätze pro Wohnung) nachzuweisen.	